

Rechnungsanforderungen

1. Rechnungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten:

1. **Vollständige Namen und Anschriften** des **leistenden Unternehmers** und des **Leistungsempfängers**, auch wenn die Rechnung an einen Dritten adressiert ist,
2. **Steuernummer** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** des leistenden Unternehmers für sämtliche nach dem 31.12.2003 ausgestellte Rechnungen,
3. **Ausstellungsdatum** für sämtliche nach dem 30.06.2004 ausgestellte Rechnungen,
4. eine fortlaufende, einmalig vergebene **Rechnungsnummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen für sämtliche nach dem 30.06.2004 ausgestellte Rechnungen,
5. Menge und handelsübliche **Bezeichnung des Gegenstands** der Lieferung oder **Art und Umfang der sonstigen Leistung**,
6. **Lieferdatum** oder **Ausführungsdatum**, auch wenn mit dem Rechnungsdatum identisch, oder **Zeitpunkt der Vereinnahmung von Vorauszahlungen** für sämtliche nach dem 31.12.2006 ausgestellte Rechnungen,
7. **Nettoentgelt**, nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt, sowie jede **im Voraus vereinbarte Minderung** des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
8. **Steuersatz** (ab 01.01.2007 Regelsteuersatz = 19 %) sowie der auf das Entgelt entfallende **Steuerbetrag**, oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung.
9. Außerdem sind bei bestimmten Leistungen besondere Hinweise aufzunehmen:
 - Bei Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken an Nichtunternehmer oder zu nichtunternehmerischen Zwecken: **Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Empfängers.**
 - Bei Leistungen i.S. des § 13b UStG (siehe Tz. 4) an Unternehmer: **Hinweis auf die Abwälzung der Steuerschuldnerschaft.**

Bei so genannten **Kleinbetragsrechnungen**

(Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer **bis 150 Euro** (bis zum 31.12.2006: 100 Euro))

und bei Fahrausweisen sind nicht alle der o. g. Angaben erforderlich (siehe Tz. 2).

Elektronische Abrechnungen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt.

Fehlende, unvollständige oder ungenaue Rechnungsangaben können die Versagung des Vorsteuerabzugs für den Leistungsempfänger zur Folge haben.

Für den Rechnungsaussteller kann sich bei fehlerhaftem Umsatzsteuerausweis eine Haftung ergeben (siehe Tz. 3).

Rechnungen brauchen nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Es reicht aus, wenn sich aus dem Inhalt der Urkunde ergibt, dass es sich um eine Abrechnung des Unternehmers über eine Lieferung oder sonstige Leistung handelt (z. B. ein **Vertrag**, der die Pflichtangaben enthält). Im Vertrag **fehlende Angaben** müssen in anderen Unterlagen enthalten sein, auf die im Vertrag hinzuweisen ist. So reicht es bei **Dauerleistungen** (z.B. Miet- oder Wartungsvertrag) aus, wenn sich der Zeitraum der Leistung aus den einzelnen Zahlungsbelegen ergibt.

Die Rechnungsangaben können sich auch aus anderen Dokumenten ergeben (z. B. Auftrags- oder Leistungsbeschreibung oder Lieferschein).

2. Erleichterungen bei Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

In Kleinbetragsrechnungen...

- muss nur **Name und Anschrift des leistenden Unternehmers** angegeben sein,
- reicht die Angabe des **Bruttobetrags** (Entgelt und Umsatzsteuer in einer Summe) aus,
- muss nur der **Steuersatz** (die Vorsteuer wird mit dem Steuersatz aus dem Bruttobetrag herausgerechnet) angegeben sein und
- sind **Steuernummer, USt-IdNr. und Rechnungsnummern** nicht erforderlich.

Die gleichen Erleichterungen gelten bei Fahrausweisen über eine Personenbeförderung.

Unterliegt diese dem ermäßigten Steuersatz (7 %), ist die Angabe des Steuersatzes entbehrlich. Beim Onlineabruf des Fahrausweises muss für den Vorsteuerabzug jedoch sichergestellt sein, dass der Fahrausweis erst nach Belastung auf dem Kunden- oder Kreditkartenkonto erstellt wird. Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luftverkehr muss der Fahrausweis einen Hinweis enthalten, dass die Umsatzsteuer nach § 26 Abs. 3 UStG nicht erhoben wird.

Diese Erleichterungen gelten nicht für die Beförderung mit einem Taxi oder für die Vermietung von Autos!

3. Haftung des Rechnungsausstellers

Weist der Unternehmer für eine Leistung einen höheren Umsatzsteuerbetrag aus, als er für diese Leistung schuldet, schuldet er den Mehrbetrag in folgenden Fällen:

- Bei Verwechslung der Steuersätze und wenn sich der Unternehmer verrechnet;
- Bei Steuerausweis für an sich steuerfreie oder nicht steuerbare Leistungen;
- Bei Steuerausweis für nicht versteuerte, aber an sich steuerpflichtige Leistungen, wenn die Umsatzsteuer für die Leistungen wegen Verjährung nicht mehr erhoben werden kann;
- Bei Schlussrechnungen, in denen Anzahlungen nicht korrekt abgesetzt werden;
- Bei mehrfacher Rechnungsausstellung über dieselbe Leistung;
- Bei Steuerausweis für Leistungen i.S. des § 13b UStG, obwohl die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger abgewälzt wird.

Nach Verwaltungsauffassung liegt ein zu hoher Umsatzsteuerausweis auch vor, wenn die Rechnung nicht alle Pflichtangaben enthält.

Wichtig

Der Leistungsempfänger erhält aus der Rechnung mit zu hohem Steuerausweis **keinen Vorsteuerabzug**, da sie nicht gesetzlich geschuldet wird. Hat er den Vorsteuerabzug bereits erhalten, ist eine Rückzahlung an das Finanzamt vorzunehmen.

Die Haftung kann ggf. durch eine Berichtigung der Rechnung vermieden werden.

Bei zu niedrigem Umsatzsteuerausweis schuldet der leistende Unternehmer die gesetzlich vorgeschriebene Steuer. Der Unternehmer muss die Steuer unter Zugrundelegung des maßgeblichen Steuersatzes aus dem Gesamtrechnungsbetrag herausrechnen.

Praxis-Beispiel

Ein Unternehmer berechnet für eine Lieferung die Umsatzsteuer mit 7 % anstatt richtigerweise mit 19 %.

<i>Nettoentgelt:</i>	<i>400 Euro</i>
<i>zzgl. 7% Umsatzsteuer:</i>	<i>28 Euro</i>
<i>Gesamtrechnungsbetrag:</i>	<i>428 Euro</i>

Aus dem Gesamtrechnungsbetrag von 428 Euro ist die Steuer mit 19/119 herauszurechnen. Der Unternehmer schuldet daher die Umsatzsteuer i. H. v. 68,34 Euro (Nettoentgelt: 359,66 Euro). Der Leistungsempfänger darf als Vorsteuer nur den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag i.H.v. 28 Euro als Vorsteuer abziehen. Erst bei Berichtigung der Rechnung erhält der Leistungsempfänger den höheren Vorsteuerabzug.

4. Steuerschuldnerverfahren

Bei folgenden Leistungen ist anstatt des leistenden Unternehmers der unternehmerische Leistungsempfänger der Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13b UStG):

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
- Lieferungen von Grundstücken;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (nicht jedoch Planungs- und Überwachungsleistungen).

In diesen Fällen muss der leistende Unternehmer bei der Rechnungsstellung folgendes beachten:

- Die Umsatzsteuer darf nicht gesondert ausgewiesen werden und
- ein Hinweis auf die Abwälzung der Steuerschuldnerschaft muss enthalten sein.

Weist der leistende Unternehmer trotzdem Umsatzsteuer in der Rechnung aus, schuldet er diese und der Leistungsempfänger bleibt Steuerschuldner.

Erteilt der leistende Unternehmer keine ordnungsgemäße oder gar keine Rechnung, erhält der Leistungsempfänger trotzdem den Vorsteuerabzug aus der von ihm nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer. Der insoweit betroffene Vorsteuerabzug des § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG setzt im Gegensatz zum normalen Vorsteuerabzug nicht den Besitz einer Rechnung.

5. Aufbewahrung von Rechnungen

Der leistende Unternehmer muss ein Doppel seiner Rechnung (auch wenn sie von einem Dritten ausgestellt wurde) zehn Jahre nach Schluss des Ausstellungsjahres lesbar aufbewahren; dies gilt auch für die Eingangsrechnung bei unternehmerischen Leistungsempfängern (§ 14b UStG). **Bei Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht kann das Finanzamt ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.**

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück haben auch **nichtunternehmerische Leistungsempfänger (Privatpersonen)** seit dem 1.8.2004 die Eingangsrechnung zwei Jahre nach Schluss des Ausstellungsjahres lesbar aufzubewahren. Anstatt der Rechnung ist in diesem Fall auch der Zahlungsbeleg (Kontoauszug, Quittung) oder andere beweiskräftige Unterlagen (z. B. Verträge) zulässig. **Bei Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht kann das Finanzamt ein Bußgeld von bis zu 500 Euro verhängen.**